



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Führung eines Fahrtenbuchs  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom  
8. November 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang  
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich  
Richterin Dr. Heinemeyer

beschlossen:

Der Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.000 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der Antrag des Antragstellers, der bei Würdigung seines Begehrens (§§ 122, 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) dahingehend auszulegen ist, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 14. Oktober 2019 gegen die in Ziffer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 19. September 2019 enthaltene, sofort vollziehbare Anordnung, für die Dauer von 15 Monaten ein Fahrtenbuch zu führen, wiederherzustellen, und hinsichtlich der in Ziffer 4 enthaltenen Zwangsgeldandrohung anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 VwGO, § 20 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – statthaft und auch ansonsten zulässig. Er hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, denn insoweit ergibt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Sach- und Rechtsprüfung, dass die Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist. Unter diesen Umständen gebührt dem Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung der Baueinstellungsverfügung Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. März 1986 – 1 B 14/86 –, NVwZ 1987, 240).

Zunächst ist die Anordnung des Sofortvollzugs in Bezug auf die in dem Bescheid vom 19. September 2019 enthaltene Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere genügt sie den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass sich die Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führt und veranlasst wird, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Interesse die Anordnung des Sofortvollzugs erfordert (vgl. VGH BW, Beschluss vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –, NZV 2002, 580 = juris Rn. 8; OVG NW, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 –, NZV 2001, 396 = juris Rn. 2). Dieser

„Selbstkontrolle“ wird die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs in dem angegriffenen Bescheid gerecht; sie zeigt, dass sich der Antragsgegner des Ausnahmeharakters der Vollzugsanordnung bewusst ist. Der Antragsgegner hat zur Begründung ausgeführt, es liege aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, namentlich zum Schutz vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Interesse, den verantwortlichen Fahrzeugführer sofort nach Beginn einer Verkehrsordnungswidrigkeit ermitteln zu können. Demgegenüber seien die mit der Führung eines Fahrtenbuchs verbundenen Unannehmlichkeiten für den Antragsteller objektiv zumutbar und rechtfertigten es nicht, vor dem Hintergrund des mit der Fahrtenbuchauflage verfolgten Zwecks mit dem Vollzug der Auflage bis zum Abschluss eines möglichen Widerspruchsverfahrens zu warten. Ob diese Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in inhaltlicher Hinsicht überzeugt oder nicht, ist indes keine Frage des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, sondern des ebenfalls erforderlichen besonderen Vollzugsinteresses.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Fahrtenbuchs ist § 31 a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –. Danach kann einem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuchs aufgegeben werden, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

a) Mit dem auf den Antragsteller zugelassenen Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XX XXXX wurde am 17. April 2019 auf der X XX in Fahrrichtung XXXXX in Höhe km X,X ein nicht unerheblicher Verkehrsverstoß – eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 80 km/h um bereinigt 34 km/h – begangen, der den Tatbestand einer Verkehrsordnungswidrigkeit erfüllt, die neben einem Bußgeld in Höhe von 120,00 € (Ziffer 11.3.6 des Bußgeldkatalogs) zum Eintrag von einem Punkt im Verkehrszentralregister führt (Ziffer 3.2.2 der Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung). Die Behörde kann sich bei der Bemessung des Gewichts einer Verkehrszuwiderhandlung an dem in Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) niedergelegten Punktesystem orientieren. Dabei ist bereits ab einem Punkt und auch schon bei der ersten derartigen Zuwiderhandlung von einem erheblichen Verstoß auszugehen. Bereits ein erstmaliger unaufgeklärter, mit einem Punkt bewerteter Verkehrsverstoß reicht regelmäßig für die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage

aus, ohne dass es auf die Feststellung der näheren Umstände der Verkehrsordnungswidrigkeit ankommt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. September 1999 – 3 B 94.99 –, NZV 2000, 386 = juris Rn. 2; VG Mainz, Urteile vom 30. Januar 2013 – 3 K 926/12.MZ, S. 5 UA, und vom 8. Dezember 2010 – 3 K 237/10.MZ –, S. 5 f. UA). Dies gilt umso mehr nach der zum 1. Mai 2014 erfolgten Umstellung des Punktesystems, wonach Punkte nur noch für Verstöße gegeben werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (vgl. OVG NW, Beschluss vom 13. Januar 2016 – 8 A 1030/15 –, NJW 2016, 968 = juris Rn. 11 [unter Verweis auf die amtliche Begründung in BT-Drs 17/12636, S. 17]). Auf die Frage, auf welcher Art von Straße die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen wurde, kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an wie darauf, ob die Zuwiderhandlung zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geführt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1978 – 7 C 49/77 –, VkJBl. 1979, 209 = juris Rn. 23; BayVGh, Beschluss vom 17. Februar 2010 – 11 CS 09.2977 –, SVR 2010, 193 = juris Rn. 18). Durchgreifende Einwände gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Geschwindigkeitsmessung sind nicht ersichtlich und wurden vom Antragsteller auch nicht geltend gemacht. Soweit dieser geltend macht, die generelle Anordnung eines Fahrtenbuchs bei einem mit einem Punkt im Verkehrszentralregister versehenen Verkehrsverstoß im Falle der Nichtermittlung des Fahrers führe letztlich zu einer Verlagerung von der „Fahrerverantwortlichkeit“ hin zu einer vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigten „Halterverantwortlichkeit“, übersieht er, dass es gerade die Intention des § 31 a StVZO ist, in den Fällen, in denen ein Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann, durch Inanspruchnahme des Halters eine zukünftige Aufklärung von Verkehrsverstößen zu ermöglichen, denn allein der Halter eines Kraftfahrzeugs hat die Möglichkeit, denjenigen zu benennen, der das Kraftfahrzeug geführt hat.

b) Die Ermittlung des Fahrzeugführers bei Begehung der Ordnungswidrigkeit war auch im Sinne von § 31 a Abs. 1 Satz 1 StVZO nicht möglich. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Fahrzeugführer zu ermitteln, obwohl sie bei sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht werden und erwartungsgemäß Erfolg haben können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Dezember 1993 – 11 B 113.93 –, juris Rn. 4; Urteil vom 17. Dezember 1982 – 7 C 3.80 –, Buchholz 442.16 § 31 a StVZO Nr. 12 = juris Rn. 7). Art

und Umfang der Tätigkeit der Behörde, den Fahrzeugführer nach einem Verkehrsverstoß zu ermitteln, kann sich dabei an dem Verhalten des Fahrzeughalters ausrichten. Lehnt dieser erkennbar die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes ab, so ist es den Behörden regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben (vgl. BVerwG, a.a.O.). An einer solchen Mitwirkung fehlt es bereits dann, wenn der betroffene Fahrzeughalter auf einen im Ordnungswidrigkeitenverfahren übersandten Anhörungsbogen überhaupt nicht reagiert. Bei einer derartigen Sachlage ist die Behörde regelmäßig nicht mehr gehalten, weitere Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen (vgl. VGH BW, Beschluss vom 29. Januar 2008 – 10 S 129/08 –, DAR 2008, 278 = juris Rn. 3; OVG Nds., Beschluss vom 2. November 2006 – 12 LA 177/06 –, juris Rn. 20).

Gemessen an diesen Voraussetzungen war eine Ermittlung des für die Geschwindigkeitsüberschreitung am 17. April 2019 verantwortlichen Fahrzeugführers des Fahrzeugs MZ-C 3115 nicht möglich, obwohl die Ermittlungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen ausreichende Maßnahmen getroffen hat, um den Verkehrsverstoß vor Eintritt der Verjährung (3 Monate, § 26 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz – StVG –) aufzuklären.

Es kann offenbleiben, ob die Nichtermittlung des Fahrzeugführers darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller auf den Anhörungsbogen der Bußgeldstelle nicht reagiert hat. Denn selbst wenn man die Behauptung des Antragstellers zugrunde legt, er habe ein Anhörungsschreiben der Bußgeldstelle nicht erhalten (ein Nachweis über eine Versendung des Anhörungsbogens vom 30. April 2019 lässt sich der Verwaltungsakte nicht entnehmen) und auch später auf telefonische Nachfrage bei den Behörden keine Kenntnis von der vorgeworfenen Verkehrsordnungswidrigkeit erlangt, fehlt es an einer Mitwirkung des Antragstellers als Fahrzeughalter bei der Aufklärung des Verkehrsverstoßes. Nachdem die Polizeibehörden mehrfach erfolglos versucht haben, ihn zu Hause anzutreffen, und auch eine Nachbarbefragung nicht zur Feststellung des Fahrzeugführers anhand des bei der Verkehrskontrolle gefertigten Lichtbildes geführt hat, hat sich der Antragsteller im Juli 2019 bei der Polizeidienststelle gemeldet und mitgeteilt, dass er in nächster Zeit nicht zu sprechen sei und Anfragen schriftlich an ihn zu richten seien. Wegen dieser schon anfänglichen Weigerung des Antragstellers, an der Ermittlung des Fahrzeugführers

mitzuwirken, kommt es nicht darauf an, dass er den Zugang des Anhörungsbogens im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht erhalten haben will (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 12. August 2011 – 14 L 716/11 –, juris Rn. 27 ff.).

Soweit der Antragsteller offenbar der Ansicht ist, eine Fahrtenbuchauflage komme nur in Betracht, wenn der Halter nicht an der Ermittlung des Fahrzeugführers mitwirke, übersieht er, dass der Fahrtenbuchauflage eine rein präventive und keine strafende Funktion zukommt. Sie stellt ausschließlich eine der Sicherung und Ordnung des Straßenverkehrs dienende Maßnahme der Gefahrenabwehr dar, mit der dafür Sorge getragen werden soll, dass künftige Feststellungen eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften ohne Schwierigkeiten möglich sind. Es entspricht dem Gesetzeswortlaut und -zweck des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO, die Auferlegung eines Fahrtenbuches nicht davon abhängig zu machen, ob der Fahrzeughalter die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu vertreten hat. Die Führung eines Fahrtenbuchs kann selbst auch dann angeordnet werden, wenn der Fahrzeughalter an der Feststellung mitgewirkt hat, die gebotenen Ermittlungsbemühungen der Behörde jedoch gleichwohl erfolglos geblieben sind (vgl. OVG NW, Beschlüsse vom 25. Januar 2018 – 8 A 1587/16 –, juris Rn. 13, und vom 28. Oktober 2013 – 8 A 852/13 –, DAR 2014, 191 = juris Rn. 25; SächsOVG, Beschluss vom 31. August 2017 – 3 A 445/16 –, juris Rn. 10).

Vorliegend ist die Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers insgesamt erfolglos geblieben, obwohl die Ermittlungsbehörde diejenigen Ermittlungsansätze verfolgt hat, die sich ihr nach Lage der Dinge aufdrängen musste. Sie hat – nachdem kein Anhörungsbogen zurückkam – zunächst die Verbandsgemeindeverwaltung A-Stadt um Übermittlung eines Vergleichsfotos des Antragstellers ersucht. Nachdem ihr seitens der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt worden war, dass diese nicht über ein Foto des Antragstellers verfüge, hat sie sodann die Polizeiinspektion Oppenheim um Amtshilfe gebeten. Beamte der Polizeiinspektion haben an drei Tagen die Anschrift aufgesucht, ohne dass sie den Antragsteller dort angetroffen haben. Befragungen von Nachbarn des Antragstellers unter Vorlage des bei der Verkehrskontrolle gefertigten Lichtbilds durch die Polizeibeamten haben ebenso wenig zu einer Identifizierung des Fahrzeugführers geführt, wie die Suche nach einem Vergleichsfoto des Antragstellers in sozialen Netzwerken. Ferner hat auch eine

Anfrage bei der die Fahrerlaubnis des Antragstellers erteilenden Führerscheinstelle nicht zur Vorlage eines Vergleichsfotos geführt. Schließlich sind auch Ermittlungen in Bezug auf mögliche männliche Verwandte des Antragstellers durch Abfrage im Einwohnermeldesystem erfolglos geblieben (vgl. insoweit den Vermerk der Polizeiinspektion Oppenheim vom 10. Juli 2019). Die Ermittlungsbehörde hat damit die für sie naheliegenden Ermittlungsansätze vollständig ausgeschöpft. Für weitere Ermittlungen gleichsam ins Blaue hinein bestand keine Veranlassung, zumal der Antragsteller in dem mit der Polizei im Juli 2019 geführten Telefonat eine unmittelbare Kontaktaufnahme ablehnte, sondern darauf hinwies, dass Anfragen postalisch an ihn zu richten seien (vgl. insoweit den Vermerk der Polizeiinspektion Oppenheim, a.a.O.). Die von der Ermittlungsbehörde getätigten Ermittlungsansätze sind auch weder als verzögerlich noch ungeeignet einzustufen, so dass der Antragsgegner rechtsfehlerfrei von einer Nichtermittlung des Fahrzeugführers im Sinne von § 31 a Abs. 1 StVZO ausgehen durfte.

c) Schließlich hat der Antragsgegner auch das ihm nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 StVZO zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. In Anbetracht dessen, dass bereits ein mit einem Punkt im Verkehrszentralregister zu bewertender Verkehrsverstoß eine Fahrtenbuchauflage rechtfertigt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1995 – 11 C 12/94 – BVerwGE 98, 227 = juris Rn. 10), ist es nicht zu beanstanden, dass sich der Antragsgegner vorliegend für die Auferlegung eines Fahrtenbuchs entschieden hat. Unerheblich ist insoweit, dass der Antragsteller seinen eigenen Angaben zufolge Ersttäter sein will, denn abgesehen davon, dass der Antragsteller ausweislich der Eintragungen im Fahreignungsregister bereits im Dezember 2018 mit einer Geschwindigkeitsübertretung von 21 km/h in Erscheinung getreten ist, ist auch bei einem Erstverstoß eine Fahrtenbuchauflage möglich und verhältnismäßig, wenn dieser Verstoß – wie oben dargelegt – eine entsprechende Schwere aufweist. Die Fahrtenbuchauflage erweist sich auch im Hinblick auf ihre Dauer von 15 Monaten als angemessen. Durch die Fahrtenbuchauflage soll der Fahrzeughalter zu einer nachprüfaren Überwachung der Fahrzeugbenutzung und zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers im Falle eines erneuten Verkehrsverstoßes angehalten werden. Dazu ist eine gewisse Dauer des Fahrtenbuchs erforderlich. Berücksichtigt man, dass bereits die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h eine Fahrtenbuchauflage von einem Jahr rechtfertigen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1978

– 7 C 49/77 –, a.a.O. = juris Rn. 23; HessVGH, Beschluss vom 6. Dezember 2014 – 2 UZ 3375/04 –, juris Rn. 7; BayVGH, Beschluss vom 17. Februar 2010 – 11 CS 09.2977 –, juris Rn. 18), ist angesichts der hier in Rede stehenden Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 34 km/h und damit um fast die Hälfte, der in der Ahndung mit einem Punkt im Verkehrszentralregister zum Ausdruck kommenden Schwere dieses Verkehrsverstoßes, des Risikos einer Wiederholung sowie der in dem Telefonat des Antragstellers mit der Polizei zum Ausdruck kommenden fehlenden Bereitschaft, an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes mitzuwirken, die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage für die Dauer von 15 Monaten unter Ermessensgesichtspunkten und unter Berücksichtigung des mit ihr verfolgten Zwecks nicht zu beanstanden (vgl. auch OVG S-H, Beschluss vom 26. März 2012 – 2 LA 21/12 –, juris Rn. 11).

Das erforderliche sofortige Vollzugsinteresse hat der Antragsgegner zu Recht damit begründet, die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Fahrzeuglenkers sei im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Straßenverkehr und dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer zu rechtfertigen. Die sich aus der sofort vollziehbaren Fahrtenbuchauflage ergebenden Beschwerden für den Antragsteller müssten hinter das öffentliche Interesse an der jederzeitigen Feststellbarkeit des Fahrzeuglenkers zugunsten der Sicherheit im Straßenverkehr zurücktreten. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Schließlich begegnet auch die auf §§ 61, 62, 64 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG – gestützte Zwangsgeldandrohung keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere genügt die angedrohte Höhe von 300 € den Anforderungen des § 64 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LVwVG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V. mit Ziffern 1.5 und 46.13 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 ff.). Die sich aus dem Antrag ergebende wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Antragstellerin ist in Anlehnung an den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalog hinsichtlich der Anordnung eines Fahrtenbuches mit 400 Euro je angeordneten Monat für jedes



Fahrzeug – im Eilverfahren auf die Hälfte reduziert – angemessen bewertet. Dies führt bei einer 15-monatigen Fahrtenbuchauflage zu einem Hauptsachestreitwert von 6.000 €, der vorliegend auf die Hälfte zu reduzieren war.

RMB 021

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer